

Gemeinde Weil im Schönbuch  
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren**  
(Kindergartenbenutzungs- und Kindergartengebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 705), vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes/Kindertagesbetreuungsgesetz vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), geändert durch Gesetze vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30) und vom 3. März 2009 (GBl. S. 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 28. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1, Gegenstand der Satzung**

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Kindergärten einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Weil im Schönbuch wird im Folgenden als Kindergartenträger bezeichnet.

**§ 2, Aufgaben des Kindergartens**

Die Erziehung in den Kindergärten ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in den Familien. Sie soll die gesamte Entwicklung der Kinder fördern (§ 2 des Kindergartengesetzes vom 29. Februar 1972 mit Änderungen).

**§ 3, An- und Abmeldungen**

An- und Abmeldungen sind auf dem Bürgermeisteramt vorzunehmen.

**§ 4, Erkrankungen**

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Gruppenleiterin des Kindergartens zu unterrichten. Der Besuch des Kindergartens ist in diesen Fällen nicht gestattet.

(3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes, ist gem. § 4 Abs. 2 der Besuch des Kindergartens erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeit der Gruppenleiterin des Kindergartens vorgelegt wird.

### § 5, Erkrankung einer Gruppenleiterin

Bei vorübergehender Erkrankung einer Gruppenleiterin wird diese durch eine andere Gruppenleiterin oder eine sonst geeignete Person vertreten. Bei längerer Erkrankung sorgt der Kindergartenträger für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich der Kindergartenträger eine zeitweilige Schließung vor.

### § 6, Regelmäßiger Besuch des Kindergartens

(1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2) sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindergartens durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als eine Woche, ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 4 dieser Satzung.

(2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind in den Kindergarten aufgenommen werden.

### § 7, Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren. Die Gebühr wird jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig.

### § 8, Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder.

### § 9, Gebührensätze

(1) Die Kindergartengebühr wird in einem Kindergartenjahr für 11 Monate (für jeden angefangenen Monat, ohne August) erhoben.

#### a) Regelgruppen:

Die Gebühr beträgt bei Kindern, die für eine Regelgruppe angemeldet sind, **ab 1. September 2009** monatlich

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	92,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	47,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €

#### b) Halbtagsgruppen

Die Gebühr beträgt bei Kindern, die für eine Halbtagsgruppe angemeldet sind, **ab 1. September 2009** monatlich

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	79,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	40,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	14,00 €

#### c) Betreuung von Kindern zwischen zwei und drei Jahren:

Für die Regelbetreuung von Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz wird die jeweils geltende doppelte Gebühr für die Betreuung in einer Regelgruppe angewendet. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes wird die normale Gebühr für die Regelbetreuung nach Absatz a) angewendet.

d) Betreuung von Kindern unter zwei Jahren in Krippengruppen

Die Gebühr für die Regelbetreuung beträgt bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, die für eine Krippengruppe angemeldet sind, **ab 1. September 2009** monatlich für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 350,00 €  
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren 263,00 €  
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 175,00 €  
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 88,00 €  
Nach Vollendung des zweiten Lebensjahres wird die Gebühr nach Abs. c) erhoben. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird die Gebühr nach Absatz a) erhoben.

e) Gebührenabstufungen:

Bei allen Gebührenabstufungen nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren werden nur Kinder berücksichtigt, die in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben.

f) Verlängerte Öffnungszeiten:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme verlängerter Öffnungszeiten wird in einem Kindergartenjahr für 11 Monate (jeder angefangene Monat, ohne August) erhoben. **Ab 1. September 2009** beträgt die Gebühr 16 €. Sie wird zusätzlich zu der o.g. Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr für die Ganztagsbetreuung wird für 11 Monate im Kindergartenjahr (jeder angefangene Monat, ohne August) erhoben. Sie wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 (d.h. Regelbetreuungsgebühr + Gebühr verlängerte Öffnungszeiten + Gebühr Ganztagsbetreuung) erhoben und beträgt **ab 1. September 2009** bei

- Anmeldung für 5 Tage Ganztagsbetreuung/Woche 183,00 €  
- Anmeldung für 3 Tage Ganztagsbetreuung/Woche 110,00 €

(3) Bei der Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die tatsächlichen Kosten des Mittagessens erhoben. Diese Kosten sind bei der Gebührenbefreiung nach Absatz 4 ausgenommen.

(4) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so bleibt das dritte und jedes weitere dieser Kinder gebührenfrei. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben Kinder, die nur stundenweise bei einer Familie in einem Pflegschaftsverhältnis stehen.

## § 10, Ferienbetreuung

(1) Während den Sommerferien findet eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr statt. Diese Betreuung kann von den Eltern zusätzlich gebucht werden.

(2) Die Gebühr beträgt im Kindergartenjahr **2008/2009** wöchentlich

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 22,00 €  
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren 16,75 €  
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 11,25 €  
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 3,75 €

Die Gebühr beträgt im Kindergartenjahr **2009/2010** wöchentlich

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 23,00 €  
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren 17,50 €  
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 11,75 €  
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 4,00 €

**§ 11, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 28. April 2009

gez.

**Wolfgang Lahl**

Bürgermeister